



Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach

über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 01.01.2023

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren nach Punkt 1 des Gebührenverzeichnisses erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Gebührenverordnung „Erzeugnisse tierischen Ursprungs“ des Landratsamts Biberach vom 01.04.2020 bleibt unberührt.
- (5) Die Gebührensatzung des Landkreises Biberach vom 01.03.2020 bleibt unberührt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 01.01.2019 außer Kraft.

Biberach, den 21.12.2022



Mario Glaser
Landrat